

1. Änderung

zur Satzung über die Parkgebührenordnung für die Stadt Bad Sooden-Allendorf vom 06.12.2013

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310,919) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29.05.2009 (BGBl. I S. 1170) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 01.06.2004 (GVBl. I. S. 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf am 25. September 2014 die 1. Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

Parkgebührenordnung

für die Stadt Bad Sooden-Allendorf

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gehührenschild

1.) Die Gehührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Kraftfahrzeuges auf dem Parkflächen gemäß § 2 (Gebührenschildzonen Stadtteil Allendorf und Stadtteil Sooden) in der Zeit von Montag bis Freitag jeweils von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Im engeren Innenstadtbereich / Kurpark / Altstadt werden auch an Sonn- und Feiertagen Parkgebühren erhoben. Die einzelnen Parkplätze sind entsprechend gekennzeichnet.

2.) Für die Parkflächen gemäß § 2 werden Parkgebühren von 0,50 Euro je angefangene 30 Minuten erhoben. Für ein Tagesticket sind 5,00 Euro Parkgebühren zu entrichten.

3.) Für die in dieser Parkgebührenordnung unter § 2 aufgeführten Straßenverkehrsflächen kann die Straßenverkehrsbehörde Ausnahmegenehmigungen gegen eine entsprechende Verwaltungsgebühr erteilen.

§ 4 Dauerparkplätze

Im Innenstadtbereich werden auf zeitlich begrenzten Parkflächen Dauerparkplätze für Interessierte zur Verfügung gestellt.

Für eine Dauerparkberechtigung ist ein Betrag von 100,00 Euro halbjährlich oder 200,00 Euro jährlich zu entrichten.

§ 5 Vergabe von Dauerparkplätzen

1.) Die Vergabe der Plätze durch die Stadt Bad Sooden-Allendorf erfolgt in folgender Reihenfolge:

- a) Bewohner der Innenstadt (polizeilich mit Hauptwohnsitz dort gemeldet)
- b) Anlieger der Innenstadt (Nutzer/Inhaber von Geschäften o.ä.)
- c) sonstige Interessen
- d) innerhalb der einzelnen Gruppen nach Datum des Posteingangs

2.) Die Parkplatznutzer nach § 4 bekommen diese Dauerparkplätze nicht ausdrücklich zugewiesen. Vielmehr erhalten sie einen Parkausweis, der sie zur Nutzung einer beliebigen Parkfläche nach § 2 berechtigt. Der Parkausweis ist an ein bestimmtes Fahrzeug gebunden und nicht übertragbar. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Dauernutzung einer bestimmten Parkfläche.

3.) Der Parkausweis ist stets gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.

Diese 1. Änderung der Satzung über die Parkgebührenordnung für die Stadt Bad Sooden-Allendorf vom 06.12.2013 tritt zum 01.11.2014 in Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, 24.10.2014

Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf

gez.

Frank Hix

Bürgermeister